

Gesetz über das Grüne Band Hessen (GBHG) vom 12. Juni 2026



Allgemeine Informationen auf der Internetseite des HMLU

<https://landwirtschaft.hessen.de/heimat/gruenes-band-hessen>

Das „Grüne Band Hessen“ besteht aus dem „Nationalen Naturmonument Grünes Band Hessen“ (NNM) sowie der Förderzone. Das NNM besteht wiederum aus den im Gesetz beschriebenen Zonen „Schutzzone“ und „Entwicklungszone“. Das Gesetz mit seinen Anlagen (Gesetzestext, Karten und Legende im pdf-Format) ist hier einsehbar:

<https://verkuendung.hessen.de/uebersicht-der-gesetz-und-verordnungsblaetter-fuer-das-land-hessen-gvbl/gvbl-2026-nr00037>

Die Kulisse des Gebietes hat sich durch die Novellierung von ursprünglich 8.084 Hektar auf 4.225 Hektar verringert (das NNM selbst betreffend). Mit der besagten Förderzone von 1.506 Hektar sind es insgesamt 5.731 Hektar, die aktuell als das Grüne Band Hessen gelten.

Zur Förderzone

Im o. g. Gesetz heißt es u. a.: „(...) Zusammen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Nutzerinnen und Nutzern der in der Förderzone liegenden Flächen kann im Wege des Vertragsnaturschutzes ein freiwilliger Beitrag zur Unterstützung der Schutzzwecke des angrenzenden Nationalen Naturmonuments, insbesondere zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft und zur Stärkung des Biotopverbundes geleistet werden. Darüber hinaus soll eine besondere Fördermaßnahme für die in der Förderzone liegenden Flächen entwickelt werden.“

Bei der Förderung in der Förderzone wird es sich um eine landwirtschaftliche Förderung handeln. In welcher Höhe dort Finanzmittel bereitgestellt werden und wie bzw. von wem genau diese an Antragsteller ausgereicht werden (und nach welchen Kriterien), ist noch in der Planungsphase. Die Förderzone wird voraussichtlich auch Gegenstand im noch zu erstellenden PEIPL (Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan; ebenfalls im Gesetz erwähnt) werden.

Eine kartenmäßige Sichtung der Förderzone (wie auch des NNM) im Internet ist u. a. über die o. g. pdf-Dateien möglich, ebenso im NATUREG-Viewer (hier nicht die Rubrik „Schutzgebiete“, sondern „Sonstiges“ und dort „Grünes Band“ aufrufen).

Können Grundstückseigentümer bzw. Landnutzer (wie z. B. Landwirte) auch in der Schutz- und Entwicklungszone Förderung beantragen?

Da sich in der Schutzzone gerade auch Naturschutzgebiete befinden, sind die dort bereits bestehenden Fördermöglichkeiten für Landwirte unverändert gegeben. Dies gilt auch für die Entwicklungszone: Diese besteht aus Flächen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung (z. B. Natura-2000-Gebieten). Besonderheit: die Entwicklungszone zeichnet sich durch Flächen aus, die sich in der Regel im öffentlichen Eigentum befinden.

Der Landschaftspflegeverband Hersfeld-Rotenburg e. V. informiert u. a. auf seiner Internetseite über aktuelle Entwicklungen beim Thema „Grünes Band“.

Kontakt: LPV Hersfeld-Rotenburg e.V., Herr Jörg Klingelhöfer, Tel.: 06621 944-180; E-Mail: buero@lpv-hef-rof.de, www.lpv-hef-rof.de